Besondere Vereinbarungen zur Elektronik*PLUS* – ABPE 2012
für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und sonstige Heilberufe

1. Mitversicherung Software sowie Mehrkosten und Ertragsausfall

Für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und sonstige Heilberufe wird Teil AT § 1 b) und 1 c) ABPE 2012 wie folgt um Unterziffer bb) und cc) erweitert:

- bb) Programme, Daten und Datenträger gelten gemäß Teil Software (SW) ABPE 2012 ohne besondere Vereinbarung mitversichert.

- cc) Mehrkosten und/oder Ertragsausfall gelten gemäß Teil Mehrkosten und Ertragsausfall (ME) ABPE 2012 ohne besondere Vereinbarung mitversichert.

Die Entschädigungsleistung nach Unterziffern bb) und cc) ist insgesamt für bb) und cc) auf 15.000 EUR auf Erstes Risiko begrenzt.

Der vereinbarte Selbstbehalt beträgt:
- 5 %, mindestens 250 EUR je Schadenfall für Software nach bb),
- 2 Arbeitstage je Schadenfall für Mehrkosten und Ertragsausfall nach cc).

Höhere Entschädigungsleistungen, Versicherungssummen, längere Haftzeiten, etc. sind nur versichert, sofern eine Softwareversicherung gemäß Teil AT § 1 b) und eine Mehrkosten- und/oder Ertragsausfall-Versicherung gemäß Teil AT § 1c) ABPE 2012 besonders vereinbart wurde.

2. Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes

Für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und sonstige Heilberufe besteht in Erweiterung zu Teil AT § 4 Nr. 2 ABPE 2012 ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz auch außerhalb der Betriebsgrundstücke weltweit:

- für die Hardware gemäß Teil HW,
- für die Software gemäß Teil SW - sofern Teil SW vereinbart,
- für Mehrkosten und Ertragsausfall gemäß Teil ME - sofern Teil ME vereinbart.

Die Höchstentschädigung beträgt in Abänderung von Teil AT § 4 Nr. 2.4 ABPE 2012 je vereinbartem Vertragsteil (Hardware, Software, Mehrkosten und Ertragsausfall) 50 % der im jeweiligen Vertragsteil zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, insgesamt für alle drei Vertragsteile jedoch nicht mehr als 500.000 EUR.

3. Technologischer Fortschritt

Teil HW § 4 Nr. 5 ABPE 2012 „Technologischer Fortschritt“ Absatz 1 gilt wie folgt geändert:

Der Versicherer ersetzt die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgegeneration der versicherten Sache (mit den gleichen Qualitätsmerkmalen), sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 150 % der Versicherungssumme der versicherten Sache (gemäß Teil HW § 2 ABPE 2012).

4. Zusatzkosten auf Erstes Risiko

Die Entschädigungsgrenze gemäß Teil HW § 3 Nr. 3 ABPE 2012 „Kosten auf Erstes Risiko“ Absatz 1 gilt wie folgt geändert:

Sofern nicht anders vereinbart, sind je Versicherungsfall insgesamt bis 25 % der für den Teil HW zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, mindestens 50.000 EUR, maximal 125.000 EUR (auf Erstes Risiko) versichert.

5. Reparaturbeginn

Teil HW § 8 ABPE 2012 „Reparaturbeginn“ gilt wie folgt geändert:

Bei Schäden bis zu einer voraussichtlichen Höhe von 7.500 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Eine Anerkennung als Versicherungsfall ist mit dieser Reparaturfreigabe nicht verbunden.

6. Mindestversicherungssumme Mehrkosten und Ertragsausfall

Teil ME § 6 Nr. 1 ABPE 2012 „Versicherungssumme“ gilt wie folgt geändert, sofern Teil ME vereinbart:

Die Versicherungssumme beträgt 50 % der für den Teil HW im Versicherungsvertrag dokumentierten Versicherungssumme, mindestens 50.000 EUR.